

Bundesland	Denkmalschutzrecht	Naturschutzrecht ¹	Wald-/Forstrecht	Wassergesetz	Straßen-/Wegerecht u.ä.	Belegungsbindung (Mietwohnungen)	Fischereigesetz	Sonstige
Baden-Württemberg	nein	§ 53 NatSchG	§ 25 WaldG	§ 29 WasserG ^{2, 13}	nein	nein	§ 8 FischereiG (nicht beschränkte Fischereirechte)	§ 17 ASVG (siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht) Art. 228 AGBGB (Stockwerkseigentum) Art 14 AnerbenG Württ. (nur wenn Erblasser vor 1.1.1930 geboren wurde)
Bayern	nicht für Grundstücke	Art. 39 Bay-NatSchG	nein	§ 99a WHG, Art. 57a BayWG ¹⁴	nein	nein	Art. 21 BayFiG (unabhängige Koppelfischereirechte)	Art. 3 BayAlmG
Berlin	2005 abgeschafft	§ 53 NatSchG Bln ³¹	2004 abgeschafft	§ 99a WHG ²⁵	nein	nein	§ 7 FischG (selbständige Fischereirechte)	nein
Brandenburg	nein	§ 26 BbgNatSchAG ³	nein	§ 99a WHG ¹⁵	§§ 13, 40 StraßenG	nein	§ 6 BbgFischG (selbständige Fischereirechte) ³⁴	nein
Bremen	nein	§ 32 NatSchG (Modifikation von § 66 BNatSchG)	nein	§ 99a WHG ¹⁶	nein	nein	nein	nein
Hamburg	nein	§ 18a HmbB-NatSchAG (Modifikation von § 66 BNatSchG)	nein	§ 55b HWaG ²⁶	§ 15a HWG § 13 HafenEG ⁴	nein	nein	§ 4 LinBeschlErStVtrG § 4 FELPIVSHStVtrG § 12 SeilBG ⁵ § 1 MitteAltVorkRV HA § 1 FBhfAltonaUVorkRV HA § 1 Vorkaufsrechtsverordnung Hamm-Süd
Hessen	nein	Keine Abweichung von § 66	nein	§ 99a WHG ²⁸	nein	nein	nein	nein

		BNatSchG ⁶		WHG ²⁸				
Mecklenburg-Vorpommern	§ 22 DenkmalSchG	§ 34 NatSchAG (Modifikationen zu § 66 BNatSchG) ^{8, 12}	§ 26 WaldG ⁷	§ 99a WHG ¹⁷	nein	nein	nein	§ 9 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz (LFA-ErG MV)
Niedersachsen	nein	§ 40 NAGB-NatSchG (Modifikationen zu § 66 BNatschG)	nein	§ 99a WHG ¹⁸	nein	nein	nein	nein
Nordrhein-Westfalen ⁹	1997 abgeschafft	§ 74 Abs. 1 LNatschG i. V. m. § 66 BNatschG	nein	§ 73 LWG ²⁷	§§ 12, 40 StraßenG	nein	nein	nein
Rheinland-Pfalz ¹⁰	§ 32 DenkmalSchG	§ 34 LNatSchG (Modifikationen zu § 66 BNatSchG) ³²	nein	§ 99a WHG ¹⁹	§ 7 StraßenG	nein	nein	nein
Saarland	§ 15 DenkmalSchG	§ 13 SNG	nein	§ 99a WHG ²⁰	nein	nein	nein	nein
Sachsen	§ 17 DenkmalSchG ^{29, 33}	nein (nach § 38 NatSchG findet § 66 BNatSchG keine Anwendung)	mit Gesetz vom 2.4.2014 und Wirkung zum 1.5.2014 abgeschafft	§ 99a WHG ²¹	§ 40 SächsStrG	nein	nein	nein
Sachsen-Anhalt	§ 11 DenkmalSchG	§ 31 NatSchG (abweichend von § 66 BNatSchG)	nein	§ 99a WHG ²²	nein	nein	§ 8 FischG (selbständige Fischereirechte)	nein
Schleswig-Holstein	nein	§ 50 NatSchG ¹¹	2011 abgeschafft	§ 99a WHG ²³	nein	nein	§ 9 FischG (selbständige Fischereirechte)	§ 4 LinBeschlErStVtrG SH ³⁰
Thüringen	§ 30 DenkmalSchG	§ 31 ThürNatG (abweichend von § 66 BNatSchG)	§ 17 WaldG (seit 1.7.2008 nicht mehr Privatwaldbesitzer)	§ 99a WHG ²⁴	nein	nein	nein	nein

* Und Fischereirechten nach Maßgabe der Landesfischereigesetze.

1 Zum Verhältnis von § 66 BNatSchG zu landesrechtlichen Regelungen vgl. DNotI-Report 2010, 64 ff.

2 **Baden-Württemberg:** Das wasserrechtliche Vorkaufsrecht in Baden-Württemberg wurde mit Wirkung zum 13.8.2014 geändert, sodass es nunmehr eine vom 1.1.2014 bis 12.8.2014 (GBl. 2013, S. 389; vgl. hierzu Böhringer, BWNotZ 2014, 38) sowie eine seit 13.8.2014 geltende Fassung des Vorkaufsrechts (GBl. 2014, S. 379; vgl. hierzu Böhringer, BWNotZ 2014, 110) mit entsprechender Übergangsregelung in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Bereinigung von Landesrecht (GBl. 2014, S. 381) gibt; vgl. im Übrigen zur Auslegung und praktischen Anwendung der zum 1.1.2014 in Kraft getretenen Fassung des § 29 Abs. 6 WasserG BW: Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg v. 3.4.2014 (AZ:5-8914.00/49), downloadbar unter Arbeitshilfen-Immobilienrecht.

3 **Brandenburg:** In Brandenburg kann das Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 26 BbgNatSchAG im Notarportal unter <https://portal.bnotk.de/web/guest/willkommen> geprüft werden.

4 **Hamburg:** § 13 Abs. 1 S. 1 Hafententwicklungsgesetz begründet ein Vorkaufsrecht an allen Flächen im Hafengebiet für die Hamburg Port Authority („HPA“). Soweit die HPA ihr Vorkaufsrecht nicht ausübt, steht dieses der Freien und Hansestadt Hamburg zu, § 13 Abs. 1 S. 4 HafenEG. Der Verkauf einer Fläche im Hafengebiet ist dementsprechend nicht nur dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg („LIG“), sondern vorrangig auch der Hamburg Port Authority anzuzeigen.

5 **Hamburg:** Die Vorkaufsrechte nach § 4 LinBeschlErStVtrG, § 4 FELPIVSHStVtrG und § 12 SeilBG stehen dem jeweiligen Vorhabenträger zu. Voraussetzung für das Bestehen eines Vorkaufsrechts nach dem jeweiligen Gesetz ist ein laufendes Planfeststellungsverfahren.

6 **Hessen:** Mit Wirkung zum 5.11.2014 wurde durch § 4 Nr. 3 Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –LFNDZustV) v. 29.10.2014 die Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts auf das Regierungspräsidium übertragen.

7 **Mecklenburg-Vorpommern:** Stand: 12.10.2018 – Das Landwirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern hat eine Allgemeinverfügung bekanntgegeben (Amtsblatt M-V 2018, Nr. 28, S. 394), nach der auf die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zur Veröffentlichung einer Flächenkulisse und der Bereitstellung einer Datenbank zur elektronischen Abfrage für diese Flächen verzichtet wird. Mit der Etablierung der Flächenkulisse ist nach Aussage des Ministeriums in den kommenden Monaten jedoch nicht zu rechnen.

8 **Mecklenburg-Vorpommern:** Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hat zudem eine Allgemeinverfügung erlassen (Amtsbl. M-V Nr. 34/2010, S. 539 vom 23.08.2010), die unter <http://212.63.69.65/DOC\mv.pdf> zu finden ist und u.a. folgenden Inhalt hat:

- Für Grundstücke auf denen sich oberirdische Gewässer befinden, wird bis auf Widerruf kein Vorkaufsrecht ausgeübt.

- Für Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, besteht kein Vorkaufsrecht.

9 **Nordrhein-Westfalen:** Es soll für das naturschutzrechtliche und das wasserrechtliche Vorkaufsrecht frühestens ab dem 01.05.2018 ein elektronisches Vorkaufsrechtsverzeichnis erstellt werden. Die Eintragung in das Vorkaufsrechtsverzeichnis ist für das Bestehen der Vorkaufsrechte konstitutiv, sodass ohne Eintragung ein solches Recht nicht bestehen kann. Dieses elektronische Verzeichnis befindet sich derzeit noch im Aufbau.

10 **Rheinland-Pfalz:** Seit 1.12.2011 existiert ein elektronisches Abfragesystem unter particula66.rlp.de, zu dem sich alle Notarinnen und Notare anmelden können. Eine Allgemeinverfügung des Umweltministeriums vom 17.11.2011 regelt die Verbindlichkeit der hierüber generierten Negativatteste bzw. Verzichtserklärungen. Ferner

wurde mit dieser Allgemeinverfügung rückwirkend für alle bis zum Ablauf des 30.11.2011 rechtswirksamen Verträge der Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts erklärt.

11 **Schleswig-Holstein:** Ein sog. Kulissenfinder wurde eingerichtet. Dieses elektronische System soll Notaren die Abfrage erlauben, ob ein Grundstück naturschutzrechtlich relevant ist und ob ein Vorkaufsrecht in Betracht kommt. Der Kulissenfinder ist erreichbar unter: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/access/vorkaufsrecht.xhtml>. Für die Anmeldung sind Benutzername und Kennwort erforderlich.

12 **Mecklenburg-Vorpommern:** Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat eine Allgemeinverfügung erlassen (Amtsbl. M-V Nr. 21/2017, S. 386 vom 10.05.2017), die u.a. folgenden Inhalt hat:

- Für alle Flurstücke, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Kaufvertrages (Datum der Beurkundung, unabhängig vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit) nicht in der elektronischen Datenbank für die Abfrage zum naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht im Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern als Naturschutzfläche ausgewiesen sind, besteht kein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht oder es wird nicht ausgeübt. Diese Festlegung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der elektronischen Abfrage zum naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht die jeweils statuierten Anwendungsvorhaben eingehalten worden sind. Die Abfrage erfolgt unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Schutzgebiete/Abfrage-zum-naturschutzrechtlichen-Vorkaufsrecht/>.

- Für Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig gesicherte Gegenstände befinden, besteht kein Vorkaufsrecht.

- Für Grundstücke auf denen sich oberirdische Gewässer befinden, wird bis auf Widerruf kein Vorkaufsrecht ausgeübt.

13 **Baden-Württemberg:** Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat als oberste Wasserbehörde mit Schreiben vom 11.12.2017 (Az.: 5-8960.51) erklärt, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG durch das Land im gesamten Gebiet des Landes bis auf weiteres nicht ausgeübt wird. Diese Erklärung bleibt bis zum Zugang einer gegenteiligen schriftlichen Bekundung wirksam. § 29 Abs. 6 WasserG bleibt unberührt.

14 **Bayern:** Es existiert eine Allgemeinverfügung (Bekanntmachung vom 29.11.2017, Az. 52h-U4502-2010/14-163) mit dem Inhalt, dass für alle Flurstücke, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom elektronischen Vorkaufsrechtsverzeichnis nicht erfasst sind, kein Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

Am 07.11.2017 hat die Bayerische Staatsregierung dem Bayerischen Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 17/18835) vorgelegt. Dieses Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften wurde am 07.02.2018 vom Bayerischen Landtag beschlossen und ist am 01.03.2018 in Kraft getreten (GVBl. 2018, S. 48). Zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und des neu geschaffenen Art. 57a des Bayerischen Wassergesetzes, nach dem das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ein Verzeichnis über die Grundstücke führt, für die dem Freistaat Bayern ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG zusteht, wurde das beim LfU eingerichtete Vorkaufsrechtsverzeichnis für den elektronischen Zugriff durch die Notarinnen und Notare freigegeben. Der Zugriff erfolgt über folgende, von der Bundesnotarkammer eingerichtete Homepage: https://vkr-bayern.bnotk.de/wasser/hw_vorkauf/index.htm.

15 **Brandenburg:** Es wurde eine Allgemeinverfügung mit dem Inhalt erlassen, dass das Land das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG bis auf Widerruf nicht ausüben wird (Bekanntmachung vom 29.12.2017).

16 **Bremen:** Es existieren weder eine Allgemeinverfügung noch eine abweichende landesrechtliche Regelung, sodass § 99a WHG vollumfänglich zur Anwendung gelangt.

17 **Mecklenburg-Vorpommern:** Es besteht eine Allgemeinverfügung (Az.: VI 400-2, Amtsbl. M-V Nr. 49/2017, S. 830 vom 22.11.2017), die am 05.01.2018 in Kraft getreten ist. Hiernach wird das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG landesweit bis auf Widerruf nicht ausgeübt.

18 **Niedersachsen:** Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat mit Schreiben vom 19.12.2017 (Az.: 25-62001/14) erklärt, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG bis auf Widerruf nicht ausgeübt wird.

- 19 **Rheinland-Pfalz:** Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat mit Schreiben vom 05.12.2017 (Az.: 103-92 92 230/2016-1) für das Land bis auf weiteres den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG erklärt.
- 20 **Saarland:** Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat als Oberste Wasserbehörde mit Schreiben vom 05.01.2018 (Az.: E/4 10.01.01-403/2017) erklärt, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG im gesamten Landesgebiet bis auf weiteres nicht ausgeübt wird.
- 21 **Sachsen:** Mittels Allgemeinverfügung vom 10.12.2018 (SächsABl. Nr. 52/2018, S. 1569 vom 27.12.2018) verzichtet der Freistaat Sachsen vollumfänglich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG für alle Rechtsgeschäfte, die im Zeitraum zwischen 01.01.2019 und 31.12.2019 (jeweils einschließlich) beurkundet worden sind. Vom Verzicht ausgenommen sind Grundstücke, die in einer der Allgemeinverfügung beigefügten Positivliste aufgeführt sind. Für nicht in der Positivliste aufgeführte Grundstücke wird kein Einzelnegativattest erteilt. Die Allgemeinverfügung und die Positivliste (die aktuelle ist gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019) können unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/17765.htm> abgerufen werden. Es ist darauf zu achten, stets die aktuelle Positivliste zu verwenden, da diese regelmäßig fortgeschrieben wird. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist bei den in der Positivliste aufgeführten Grundstücken gemäß § 109 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25.11.2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2018 (SächsGVBl. S. 646) geändert worden ist, das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde zuständig. Anfragen zum Vorkaufsrecht für Flurstücke, die in der Liste enthalten sind, sind postalisch an folgende Adresse zu richten: Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (ZFM), Hoyerswerdaer Straße 18, 01099 Dresden.
- 22 **Sachsen-Anhalt:** Es wurde eine Allgemeinverfügung (Bekanntmachung vom 12.12.2017 und veröffentlicht im Bundesanzeiger mit Datum vom 8.12.2017) mit dem Inhalt erlassen, dass mit Ausnahme der in der Positivliste enthaltenen Bodenflächen generell auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 99a WHG verzichtet wird. Die Verfügung mit der Positivliste kann abgerufen werden unter www.bundesanzeiger.de, wenn man im Suchfeld „Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt“ oder „§ 99a WHG“ eingibt.
- 23 **Schleswig-Holstein:** Das Land hat generell auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG verzichtet (Amtsbl. S-H Nr. 40/2017, S. 1281 vom 25.09.2017). Davon ausgenommen sind Verkäufe von Acker- und Grünlandflächen, die im Grundbuch als „Landwirtschaftsflächen“ bezeichnet sind, in folgenden Gemeinden und Städten: Kreis Nordfriesland: 1. Nordstrand, 2. Elisabeth-Sophien-Koog, 3. Husum (nur Docksoog und Porrenkoog), 4. Norderfriedrichskoog, 5. Osterhever, 6. Tümlauer Koog, 7. Sankt Peter-Ording, 8. Grothusenkoog, 9. Westerhever, 10. Poppenbüll, 11. Pellworm; Kreis Dithmarschen: 12. Friedrichskoog, 13. Kaiser-Wilhelm-Koog, 14. Kronprinzenkoog, 15. Neufelder Koog, 16. Neufeld (nur südwestlich der Bundesstraße 5), 17. Brunsbüttel (nur südwestlich der Linie der Straßen B 5/K 75); Kreis Steinburg: 18. Borsfleth, 19. Blomesche Wildnis, 20. Engelbrechtsche Wildnis, 21. Kollmar, 22. Herzhorn; Kreis Ostholstein: 23. Fehmarn. Kaufverträge über Flächen aus der vorgenannten Positivliste sind zur Prüfung vorzulegen dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), Fachbereich Liegenschaften, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum.
- 24 **Thüringen:** Gem. § 53 Abs. 5 S. 1 ThürWG findet das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG bis zum 31. Dezember 2023 keine Anwendung. Ab dem 1. Januar 2024 wird das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG für Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung vom Land und an Gewässern zweiter Ordnung von den Gemeinden für sich als eigene Angelegenheit ausgeübt. Das Vorkaufsrecht geht gem. § 53 Abs. 5 S. 3 ThürWG rechtsgeschäftlich begründeten und anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vor.
- 25 **Berlin:** Laut Mitteilung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wird das Land bis zum 31.12.2020 auf die Ausübung Vorkaufsrechts aus § 99a WHG ausnahmslos verzichten.
- 26 **Hamburg:** § 99a WHG wird vollumfänglich von § 55b HWaG verdrängt.

- ²⁷ **Nordrhein-Westfalen:** Frühestens ab dem 01.05.2018 ist mit einer Veröffentlichung des Verzeichnisses für die Entstehung neuer öffentlicher Vorkaufsrechte nach § 73 Abs. 4 LWG NRW Landeswassergesetz zu rechnen. Bislang ist dies nicht erfolgt. Bis dahin bestehen keine landeswasserrechtlichen Vorkaufsrechte. § 99a WHG wird von § 73 LWG NRW vollumfänglich verdrängt.
- ²⁸ **Hessen:** Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 28.12.2017 (Az.: III3-79a 06.01.06-2017) erklärt, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG durch das Land im gesamten Gebiet des Landes Hessen bis 31.12.2018 nicht ausgeübt wird. Darüber hinaus hat das zuständige Ministerium im Dezember 2018 die Nichtausübungserklärung dahingehend verlängert, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG im gesamten Gebiet des Landes Hessen bis 31.12.2021 nicht ausgeübt wird (Az.: IIIS-79a 06.01.06-2018; vgl. Staatsanzeiger für das Land Hessen, Dez. 2018 (Nr. 50), S. 1433).
- ²⁹ **Sachsen:** Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen hat mitgeteilt, dass ab dem 2.7.2018 alle Vorkaufsrechtsanfragen an die Zentrale des Zentralen Flächenmanagements (Kontaktdaten: Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Hoyerswerder Straße 18, 01099 Dresden, E-Mail: vorkaufsrecht@zfm.smf.sachsen.de) zu richten sind. Vorkaufsrechtsanfragen gemäß § 17 Abs. 1 SächsDSchG an die Gemeinden bleiben davon unberührt.
- ³⁰ **Schleswig-Holstein:** Das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 21.11.2018 mitgeteilt, dass sich das Vorkaufsrecht auf einzelne Flächen der Stadt Schenefeld (Kreis Pinneberg/Schleswig-Holstein) begrenzt.
- ³¹ **Berlin:** In Berlin kann das Bestehen eines Vorkaufsrechts unter https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/vorkaufsrecht/index.shtml geprüft werden.
- ³² **Rheinland-Pfalz:** In Rheinland-Pfalz kann das Bestehen eines Vorkaufsrechts unter <https://particula66.rlp-umwelt.de/> geprüft werden.
- ³³ **Sachsen:** Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen hat mitgeteilt, dass bei allen Verkäufen von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet wird. Der Verzicht betrifft nur das dem Freistaat Sachsen zustehende Vorkaufsrecht; das Vorkaufsrecht der Gemeinden bleibt davon unberührt.
- ³⁴ **Brandenburg:** Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hat darauf hingewiesen, dass die Abfrage zur Prüfung des Vorkaufsrechts des Landes Brandenburg nur bei Fischereirechts-Kaufverträgen oder kombinierten Fischereirechts- und Grundstückskaufverträgen in Betracht kommt.

Alle Angaben ohne Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit. Sollten Ihnen Fehler auffallen, sind wir für einen kurzen Hinweis dankbar (dnoti@dnoti.de).